

Beitragsordnung des Schallensburger Faschingsvereines „Die Obstler“

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Vereinsmitglieder.

§ 2 Beiträge

Ein Aufnahmebeitrag wird **nicht** erhoben.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist wie folgt festgelegt.

Alter	Mitglieds-Jahresbeitrag
unter 18 Jahren	5 €
ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	20 €

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres in einer Summe fällig.

Neue Mitglieder, die während eines laufenden Jahres beitreten, haben den Beitrag spätestens einen Monat nach Aufnahme in den Verein zu entrichten.

§ 4 Befreiung

Vom Beitrag befreit sind, Ehrenmitglieder. Für weitere Beitragsbefreiungen ist ein Beschluss des Vereinsvorstandes notwendig.

Bei der vorstehenden Beitragsordnung handelt es sich um die 3. Fassung. Sie besteht aus 4 Paragraphen und wurde in der Mitgliederversammlung vom am 21.10.2018 beschlossen. Sie ist bis auf weiteres gültig und kann gem. § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Der Vorsitzende des Faschingsvereines „Die Obstler“

Andy Koch